

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.10.2022 (VO-34-Fi-22-533)

Top 11 Beschluss zur Anpassung der Nutzungsentgelte ab dem 01.01.2023

Frau Teutloff berichtet, dass offene Fragen mit Herrn Müller geklärt wurden. Die Gemeindevertreter einigen sich darauf, dass auf die bisherigen Nutzungsentgelte die Steuern ab 2023 zusätzlich gezahlt werden müssen. Der Bundesgesetzgeber hat durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts fundamental geändert. Dabei wurde § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Gesetzesänderung trat am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig gab es für die öffentliche Hand eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022. Damit ist die neue Regelung ab dem 01.01.2023 anzuwenden.

Diese neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. So sind auch die Nutzungsentgelte u.a. für Garagenstellplätze, aber auch die kurzfristige Beherbergung nach § 4 Nr. 12 Satz 2 Umsatzsteuerpflichtig. Auf Grund der v.g. neuen Regelung, müssen die Nutzungsverträge ab dem 01.01.2023 angepasst werden. Das heißt, dass auf das jeweilige Nutzungsentgelt des Nutzungsvertrages der entsprechende Steuersatz anzuwenden ist. Der Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UstG beträgt 19 %.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer heutigen Sitzung, die Anpassung der Nutzungsverträge zum 01.01.2023. Ab dem 01.01.2023 werden die Nutzungsentgelte zuzüglich dem aktuell gültigen Steuersatz erhoben.

Die Vermietung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen für Mieter der kommunalen Wohnungen ist von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um eine Nebenleistung zu einer steuerfreien Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UstG. Da die Vermietung von Wohnraum umsatzsteuerbefreit ist, kann die Garagenpacht als steuerliche Nebenleistung zwischen Wohnraummietvertrag und Garagenpacht angesehen werden. Beides bildet eine wirtschaftliche Einheit und ist deshalb umsatzsteuerbefreit.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	0	10	9	0	1

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 24. November 2022

Falk Wiskow
Gemeinde Neuenkirchen
